

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Juli

1988

Inhalt

Verordnungen:

Vertretungskostenverordnung (VertrKVO) 105

Arbeitsrechtsregelungen:

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/88 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis 106

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/88 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis 107

Bekanntmachungen:

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen 108

Vereinigung der Andreas-Pfarrei mit der Karl-Friedrich-Pfarrei in Karlsruhe 108

Auflösung des Gruppenpfarramts der Christusgemeinde in Freiburg 108

Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer vom 17. April bis 15. Juli 1989 im TSH Heidelberg 109

Stellenausschreibungen 109

Dienstnachrichten 113

Verordnungen

Vertretungskostenverordnung (VertrKVO)

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. I Grundordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Verordnung.

§ 1

Vertretungskosten

Die Kosten für die Vertretung im Pfarrdienst werden nach den Vorschriften dieser Verordnung erstattet. Zu den Vertretungskosten gehören:

1. die Fahrtkostenentschädigung,
2. die Aufwandsentschädigung für notwendige Ausgaben des Vertreters,
3. die Vergütung für einzelne Amtshandlungen des Vertreters (§ 2),
4. die Vergütung für die Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle nach § 3.

§ 2

Vergütung für einzelne Amtshandlungen

Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen (insbesondere Pfarrer und Pfarrdiakone im Wartestand oder Ruhestand, Prädikanten und Lektoren sowie ehrenamtlich Beauftragte im Predigtamt) erhalten für einzelne Amtshandlungen, die sie wahrgenommen haben, folgende Vergütung:

1. für einen Gottesdienst mit Predigt
bzw. einen Schülergottesdienst 34,00 DM
für jeden weiteren Gottesdienst mit
Predigt am gleichen Tage 17,00 DM
2. für einen Lektorengottesdienst 24,00 DM
für jeden weiteren Lektorengottesdienst
am gleichen Tage 12,00 DM
3. für einen Gottesdienst ohne Predigt,
einen Kindergottesdienst, eine Bibel-
stunde, eine Christenlehre, eine Stunde
Konfirmandenunterricht und für jede
sonstige Amtshandlung 16,00 DM
4. für eine Stunde Religionsunterricht
an Grund- und Hauptschulen 19,80 DM
an anderen Schulen 24,70 DM

§ 3

Vakanzenschädigung

(1) Wird ein Pfarrer oder Pfarrdiakon mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, so erhält er neben der Fahrtkostenentschädigung eine monatliche Vergütung von 135,-- DM und eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- DM gerechnet vom Monatsersten, der auf Beginn der Vertretung folgt bis zum Monatsende nach Beendigung der Vakanzvertretung.

(2) Sind mehrere Pfarrer mit der Vakanzvertretung beauftragt, so wird die Vergütung auf Vorschlag des Dekans auf die beteiligten Pfarrer verteilt. Die Vergütung entfällt für die Zeit, in der dem Pfarrer für die Mitverwaltung der Pfarrstelle eine Hilfskraft (insbesondere Pfarrvikar) zugewiesen ist.

(3) Hat der Evang. Oberkirchenrat nach anderen Vorschriften

bestimmt, daß eine vakante Pfarrstelle gesperrt oder aufgehoben

wird und ihr Gebiet von einer anderen Pfarrstelle dauernd mitverwaltet wird, entfällt der Anspruch auf Vergütung.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften über Fahrtkostenentschädigung.

§ 4

Entschädigung bei längerer Dienstbehinderung

Ist ein auf längere Zeit an der Dienstaussübung verhin- derter Pfarrer im gesamten Pfarrdienst zu vertreten, so kann § 3 entsprechend angewandt werden.

§ 5

Kostenträger

(1) Die Landeskirche trägt die Vertretungskosten

1. bei Vakanz einer Pfarrstelle,
2. in den Fällen des § 4, wenn die Dienstbehinderung länger als 14 Tage gedauert hat,
3. bei Teilnahme eines Pfarrers am Kontaktstudium.

(2) Die Kirchengemeinde trägt die Vertretungskosten, wenn der Pfarrer infolge Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben oder Verpflichtungen mit Zustimmung des Kirchengemeinderates an der Dienstaussübung verhindert ist.

(3) Der Pfarrer hat selbst die Vertretungskosten zu tragen, wenn die Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen - abgesehen vom Erholungsurlaub - erfolgt.

(4) Der Kirchenbezirk trägt die Vertretungskosten in allen übrigen Fällen, insbesondere bei Erholungsurlaub eines Pfarrers, zur Freistellung von mehr als 2 sonntäglichen Predigtgottesdiensten, zur Ermöglichung eines predigtfreien Sonntags alle 4-6 Wochen, bei Teilnahme eines Pfarrers am Pfarrkolleg und bei Dienstbehinderungen, die nicht länger als 14 Tage gedauert haben.

§ 6

Anrechnung der Außendienstvergütung

Beziehen die Vertretenen eine Außendienstvergütung oder sonstige Entschädigung, so haben Sie diese anteilig zur Deckung der Vertretungskosten dem Kostenträger zur Verfügung zu stellen. Der Bezirkskir-

chenrat kann den abzuführenden Anteil der Außendienstvergütung oder sonstigen Entschädigung für die in einem Jahr anfallenden Vertretungsfälle des § 7 Abs. 4 pauschal, höchstens jedoch mit einem Zwanzigstel des Jahresbetrages der Außendienstvergütung oder sonstigen Entschädigung des Vertretenen, bemessen; er ist auch befugt, nähere Bestimmungen zu erlassen, die die Kostenerstattung bei einer Urlaubsvertretung begrenzen. Die in § 2 aufgeführten Beträge gelten insoweit lediglich als Höchstsätze.

§ 7

Verfahren der Kostenanforderung

(1) Kostenanforderungen an die Landeskirche sollen dem Evangelischen Oberkirchenrat von den Kirchenbezirken vierteljährlich oder in größeren Zeitabständen vorgelegt werden. Dabei sollen die gesamten Kosten eines Vertretungsdienstes zugleich angefordert werden. Der an einen Vertreter auszahlende Betrag kann auf volle DMark aufgerundet werden.

(2) Für die Kostenanforderung der Berechtigten an den Kirchenbezirk kann der Bezirkskirchenrat nähere Regelungen treffen.

(3) Dem Vertreter soll bei Erteilung des Vertretungsauftrags mitgeteilt werden, wer die Vertretungskosten zahlt. In Zweifelsfällen sollen die Beteiligten (Pfarrer, Kirchengemeinderat, Dekan) vor Erteilung eines Vertretungsauftrags klären, wer für die Erstattung der Vertretungskosten zuständig ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 1. Juli 1988 in Kraft und hebt die Vertretungskostenverordnung vom 11. März 1969 (GVBl. S. 32) auf.

Karlsruhe, den 22. Juni 1988

Evangelischer Oberkirchenrat

K. T. Schäfer

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/88 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 25. Mai 1988

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter i.d.F. vom 23. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/88 vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 57) wird in der Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan eingefügt:

„63 Leiterinnen/Leiter von Kirchengemeindeämtern“

Vergütungsgruppe IVb

1. Leiterin/Leiter eines Kirchengemeindeamtes der Kategorie 1.

Vergütungsgruppe IVa

2. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.
3. Leiterin/Leiter eines Kirchengemeindeamtes der Kategorie 2.

Vergütungsgruppe III

4. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3.
5. Leiterin/Leiter eines Kirchengemeindeamtes der Kategorie 3.

Vergütungsgruppe IIa

6. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 5.
7. Leiterin/Leiter eines Kirchengemeindeamtes der Kategorie 4.

Vergütungsgruppe Ib

8. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 7.

Vergütungsgruppe Ia

9. Leiterin/Leiter eines Kirchengemeindeamtes der Kategorie 5.

Anmerkungen:

1. Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach Punkten und zwar:

unter 50 Punkte	Kategorie 1
ab 50 Punkte	Kategorie 2
ab 100 Punkte	Kategorie 3
ab 200 Punkte	Kategorie 4
ab 300 Punkte	Kategorie 5
2. Die Punktzahlen werden aus folgenden Kriterien ermittelt:

- | | | |
|--|---------------------------------|----------|
| a) Summe des Haushaltsvolumens der Kirchengemeinde | je angefangene 500.000 DM | 3 Punkte |
| b) Summe der Haushaltsvolumen der mitverwalteten Rechtsträger | je angefangene 500.000 DM | 1 Punkt |
| c) Pfarrgemeinden und sonstige Einrichtungen (z.B. Altenheime, Sozialstationen, jedoch nicht Kindergärten) | je 1 | 1 Punkt |
| d) Die im Jahresdurchschnitt zu bearbeitenden Personalfälle | je angefangene 10 Personalfälle | 1 Punkt |
| e) Zahl der ständig unmittelbar unterstellten Mitarbeiter * | je Mitarbeiter | 6 Punkte |

* Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters berücksichtigt. Dabei sich ergebende Bruchteile werden bei der Endsumme auf die volle Stelle aufgerundet.

Artikel 2

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

(3) Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung unberührt.

Karlsruhe, den 25. Mai 1988

Arbeitsrechtliche Kommission

W. Berroth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/88 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 25. Mai 1988

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter i.d.F. vom 23. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/88 vom 25. Mai 1988 (GVBl. S. 106), wird in der Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wie folgt geändert:

Es wird folgender Einzelgruppenplan eingefügt:

„64 Leiterinnen/Leiter von Rechnungsämtern“

Vergütungsgruppe IVa

1. Leiterin/Leiter eines Rechnungsamtes der Kategorie I.
2. Leiterin/Leiter eines Rechnungsamtes der Kategorie II.

Vergütungsgruppe III

3. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 1 nach zehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.
4. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 2.
5. Leiterin/Leiter eines Rechnungsamtes der Kategorie III.

Vergütungsgruppe IIa

6. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 5 nach fünfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 5.

Anmerkungen:

1. Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt nach Punkten und zwar:

unter 100 Punkte	Kategorie I
ab 100 Punkte	Kategorie II
ab 200 Punkte	Kategorie III

2. Die Punktzahlen werden aus folgenden Kriterien ermittelt:

a) Summe der Haushaltsvolumen der angeschlossenen Rechtsträger	je angefangene 500.000 DM	1 Punkt
b) Anzahl der angeschlossenen Rechtsträger	je angefangene 10 Rechtsträger	4 Punkte
c) Die im Jahresdurchschnitt zu bearbeitenden Personalfälle	je angefangene 20 Personalfälle	1 Punkt
d) Zahl der ständig unmittelbar unterstellten Mitarbeiter *	je Mitarbeiter	6 Punkte

* Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters berücksichtigt. Dabei sich ergebende Bruchteile werden bei der Endsumme auf eine volle Stelle aufgerundet.

Artikel 2

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu eine vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

(3) Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind, bleibt diese Eingruppierung unberührt.

Karlsruhe, den 25. Mai 1988

Arbeitsrechtliche Kommission

W. Berroth

Bekanntmachungen

OKR 21.6.1988
Az. 21/547

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfeverordnung-BVO i.d.F. vom 1.6.1986) ist in der Gesetzessammlung Niens unter Ziffer 26k in vollem Umfange abgedruckt.

Auf eine Veröffentlichung der Vorschriften der Beihilfeverordnung im GVBl. wird verzichtet, bei Bedarf können die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Form von Fotokopien angefordert werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß hinsichtlich § 14 Abs. 1 der Beihilfeverordnung das Wahlrecht des Bemessungssatzes nur gilt, wenn beide Ehegatten im kirchlichen Dienst stehen. Der im öffentlichen Dienst stehende Ehegatte erhält stets vorrangig den höheren Bemessungssatz und Beihilfen für die Kinder (vgl. § 40 Abs. 7 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes).

Somit ist die im GVBl. Nr. 1/1976 vom 29. Januar 1976 veröffentlichte Beihilfeverordnung gegenstandslos.

OKR 10.6.1988
Az. 22/22

Vereinigung der Andreas-Pfarrei mit der Karl-Friedrich-Pfarrei in Karlsruhe

Mit Wirkung vom 1.4.1988 wurde die Andreas-Pfarrei in Karlsruhe mit der Karl-Friedrich-Pfarrei in Karlsruhe vereinigt. Gleichzeitig wurde die Pfarrstelle der Andreas-Pfarrei aufgehoben.

OKR 21.6.1988
Az. 22/22

Auflösung des Gruppenpfarramts in der Christusgemeinde in Freiburg

Das seit 1. August 1978 in der Christusgemeinde in Freiburg bestehende Gruppenpfarramt wird mit Wirkung vom 1. August 1988 aufgelöst.

Die bisherige Pfarrstelle I (Günterstal und Horben) führt künftig die Bezeichnung Matthias-Claudius-Gemeinde; die bisherige Pfarrstelle II (Wiehre) die Bezeichnung Christusgemeinde.

OKR 28.6.1988
Az. 22/36

**Kontaktstudium für Gemeinde-
pfarrerinnen und Gemeinde-
pfarrer vom 17. April bis
15. Juli 1989 im TSH Heidelberg**

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer wird auch 1989 die Möglichkeit eingeräumt, sich für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu bewerben. Das Studium beginnt am 17. April 1989 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 15. Juli 1989. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 20.-23. Februar durchgeführt wird.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen.

Bewerben können sich Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die 1980 oder früher die II. theologische Prüfung abgelegt haben. Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium ist nur in Einzelfällen möglich; sie hängt von der Nachfrage nach Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis zum

15. Oktober 1988

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerber, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu in der schriftlichen Erläuterung eine begründende Stellungnahme abzugeben.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbern Ende November zu.

Die Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt, deren Zeitpunkt in Absprache mit den Teilnehmern am Kontaktstudium festgelegt wird. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis anleiten. Sie lebt also vom Engagement der Teilnehmer.

Der zum Abschluß vom Teilnehmer zu erstellende schriftliche Bericht dient der persönlichen Auswertung und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums wird ein Fahrtkostenzuschuß in Höhe des 20,-- DM je Fahrt übersteigenden Betrages gewährt, der bei Benutzung der Bundesbahn (2.Klasse ohne Zuschläge) entstanden wäre. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden

Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester 1.200,-- DM.

Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit dem Dekan bzw. Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekan und Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmer sollten während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Für die zeitliche Planung ist noch zu beachten, daß an dem auf den Semesterbeginn folgenden Wochenende des 22./23. Aprils 1989 das Semestereröffnungswochenende des Theol. Studienhauses stattfindet, wozu die Teilnehmer herzlich eingeladen sind. Auf dieses Wochenende sollt keine Wochenendheimfahrt geplant werden.

Auf Wunsch des Bewerbers erhält sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u.a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet.

Stellenausschreibungen

I. Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bahlingen

(Kirchenbezirk Emmendingen)

In Bahlingen wird die Pfarrstelle zum 16. September 1988 frei.

Der ca. 3.200 Einwohner zählende Ort liegt am Ostrand des Kaiserstuhls in Autobahnnähe. Die Kreisstadt Emmendingen und Freiburg sind in 10 bzw. 20 Autominuten zu erreichen. Die Landgemeinde ist auf Weinbau, Landwirtschaft und Gewerbe ausgerichtet.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2.700 Gemeindeglieder. Die über dem Dorf gelegene Bergkirche ist das Wahrzeichen des Dorfes. In ihrer Nähe steht das geräumige Pfarrhaus mit Garten. In ihm sind die 5 Privaträume, 3 Dienstzimmer und im Keller 2 Jugendräume untergebracht. Neben dem Pfarrhaus ist der Schopf als Jugendraum ausgebaut.

Das neuerbaute Gemeindehaus steht zwischen altem Dorfkern und Neubaugebiet.

Das Pfarramt ist mit allen für die Arbeit notwendigen technischen Geräten ausgerüstet. Medien für Religions- und Konfirmandenunterricht sind vielfältig vorhanden.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule im Ort zu erteilen.

Der Kirchenbesuch ist überdurchschnittlich gut, die Gemeinde schätzt die regelmäßigen Familiengottesdienste.

In Kirchenchor, Posaunenchor, Frauen- und Mütterkreis, Flötenchor, Teestube und Jugendsingkreis wird die Aktivität der Gemeinde sichtbar. Der Frauenkreis wurde bisher vom Pfarrer geleitet. In den letzten Jahren wurde im Herbst jeweils eine Friedenswoche veranstaltet.

Der bisherige Stelleninhaber hatte seinen Schwerpunkt in der offenen Jugendarbeit. Der Kirchengemeinderat erhofft sich auch vom neuen Pfarrer eine Offenheit gegenüber den Jugendlichen des Dorfes, wenn er auch die Jugendarbeit nicht im gleichen Umfang wie sein Vorgänger fortführen muß. Die geschlossene Jugendarbeit der Gemeinde wird vom CVJM verantwortet.

Am Ort sind außerdem 2 Landeskirchliche Gemeinschaften (AB und Liebenzeller Mission), mit denen ein gutes Zusammenleben besteht, die aber beide selbstständig arbeiten.

Die 2 Halbtagsschwwestern für die häusliche Krankenpflege sind der Evangelischen Sozialstation in Teningen angeschlossen.

Kennzeichen des Dorfes ist es, daß die örtlichen Vereine (die Kulturvereine wirken regelmäßig im Gottesdienst mit), Bürgermeisteramt und Schule ein gutes Verhältnis zur Kirchengemeinde haben, was die Arbeit des Pfarrers in vieler Hinsicht erleichtert.

Eine gut eingearbeitete Schreibkraft steht 6 Wochenstunden zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht sich einen kontaktfreudigen Pfarrer, der das Evangelium lebensnah verkündigt.

Freiburg, Christusgemeinde (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle der Christusgemeinde, Freiburg, ist ab 1. August 1988 frei und kann sofort besetzt werden.

Nach Auflösung des Gruppenpfarramts und Teilung der Gemeinde (Abtrennung von Günterstal und Horben) gehört zur Christusgemeinde der Freiburger Stadtteil Wiehre mit ca. 3.000 evangelischen Gemeindegliedern und einer Predigtstelle. Es sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht an einer Grund- und Hauptschule zu erteilen.

Die Wiehre ist ein bevorzugtes Wohngebiet am Rand der Innenstadt. Der Anteil akademisch gebildeter Gemeindeglieder ist hoch. Die Gemeinde steht einem job-sharing grundsätzlich offen gegenüber.

Charakteristische Schwerpunkte der Gemeinde sind:

- gemeindeübergreifende Arbeit mit geistig behinderten Menschen,

- Kirchenmusik,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Arbeit mit jungen Familien,
- Altenarbeit und Besuche in Altenheimen.

Weiterhin sind uns wichtig:

- ökumenische Kontakte,
- Verbindung mit der ESG, die ihre Gottesdienste in der Christuskirche feiert,
- Zusammenarbeit mit amnesty international und anderen Gruppen,
- Fragen der 3. Welt, Ökologie und des Friedens,
- Mitarbeit im Hilfsverein der Gemeinde,
- Fortsetzung der bisherigen Aktivitäten und Einbringen neuer (theologischer) Impulse.

Mitarbeiter:

- Gemeinédiakonin mit Schwerpunkt: Altenarbeit,
- hauptamtlicher A-Kantor,
- Sozialpädagogin für die Behindertenarbeit (Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Diakonischen Werk, Freiburg),
- Pfarramtssekretärin und Kirchendiener mit je 20 Wochenstunden,
- Ältestenkreis mit 11 Mitgliedern,
- eine Gruppe von ca. 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern für die verschiedenen Gruppen und Aktivitäten,
- In der Gemeinde bestehen 2 Kindergärten und eine Sozialstation.

Die Gemeinde, die die Arbeit der Kirche konstruktiv und kritisch beobachtet, arbeitet engagiert mit. Sie freut sich auf einen Seelsorger (Pfarrerinnen oder Pfarrer), der in einer offenen Gemeinde seinen Dienst tun möchte.

In der Jugendarbeit, für die kein Hauptamtlicher zur Verfügung steht, wird besondere Initiative erwartet.

Über Einzelheiten der Erwartungen an die Pfarrerin/den Pfarrer und die von den Bewerbern selbst gewünschten Schwerpunkte führt der Ältestenkreis Gespräche.

Langenalb (Kirchenbezirk Pforzheim Land)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Oktober 1988 frei und ist neu zu besetzen.

Langenalb (1.150 Einwohner) gehört zur politischen Gemeinde Straubenhardt.

Reizvolle Lage am Rande des nördlichen Schwarzwaldes (370m ü.d.M.).

(20 km nach Pforzheim, 25 km nach Karlsruhe).

Grund-, Haupt- und Realschule sind in Straubenhardt, ein Gymnasium befindet sich in Neuenbürg (8 km), gute Busverbindungen.

Kirchengemeinde Langenalb:

Zur Kirchengemeinde Langenalb (800 Evangelische) gehört die Diasporagemeinde Marxzell (Burbach/Frauenalb/Schielberg/Pfaffenrot/Marxzell) mit 1.150 evangelischen Gemeindegliedern.

Es besteht ein zweigruppiger Kindergarten mit 2 Erzieherinnen und einer Vorpraktikantin und eine Krankenpflegestation mit einer Krankenschwester (halbtags).

In Marxzell sind zwei Altersheime und ein Pflegeheim.

Gottesdienste:

Langenalb – sonntäglich

Marxzell u. Pfaffenrot – 14-tägig im Wechsel

Schielberg – alle 8 Wochen (Sonntagabend)

Frauenalb – 14-tägig Andacht (wochentags)

Marxzell (Altersheim) – einmal monatlich Andacht (wochentags)

Die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule Marxzell zu erteilen.

Zur Unterstützung arbeitet eine Pfarrvikarin/ein Pfarrvikar mit.

Neben dem Ältestenkreis (9 Mitglieder) stehen dem Pfarrer zur Seite:

eine Pfarramtssekretärin (10 Wochenstunden), eine Kirchendienerin, 2 Organistinnen, 2 Lektorinnen, ein Zivildienstleistender.

Kirche:

Die Kirche mit altem Wehrturm (1413) wurde 1976 renoviert.

Ein Gemeindehaus mit Kindergarten und Wohnung für Mitarbeiter wurde 1968 erbaut.

Ein geräumiges Pfarrhaus, gegenüber der Kirche, mit großem Garten, 1981 vollständig renoviert, steht zur Verfügung (Amtszimmer mit Archivraum, 6 Zimmer und 2 Mansarden).

Gemeindekreise:

- Besuchsdienstkreis
- Seniorennachmittag, von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet
- Kindergottesdienst-Helferkreis
- Mädchenjungschar
- Christenlehre
- Mutter-Kind-Gruppe „Krabbelstube“
- Seniorengymnastik
- Hausbibelkreis (Burbach)

Die Bewerberin/den Bewerber erwartet eine Gemeinde, die dankbar ist für lebendige Verkündigung, Verständnis für Jugendarbeit und ökumenische Zusammenarbeit. Die Mitarbeiter sind dankbar für biblische Zurüstung. Das gute Verhältnis zu den Gemeinschaften (AB-Gemeinschaft und Christliche Gemeinschaft) soll erhalten bleiben.

Mönchweiler

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1988 frei und ist neu zu besetzen.

Mönchweiler hat 3.000 Einwohner, davon 1.800 Evangelische. Es liegt 5 km nördlich der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen (80.000 Einwohner). Die öffentlichen Verkehrsverbindungen nach Villingen-Schwenningen und nach Königsfeld, das 4 km weiter nördlich liegt, sind sehr gut. Mönchweiler ist anerkannter Erholungsort.

Am Ort gibt es eine Grund- und Hauptschule, sowie einen evangelischen Kindergarten und einen Gemeindegarten. Alle weiterführenden Schulen sind in den oben genannten Städten vorhanden. Die Geschäfte des täglichen Bedarfs, einschließlich Arzt, Ärztin, Zahnarzt und Apotheke, befinden sich am Ort.

Die schöne, im 16. Jahrhundert erbaute Kirche, wurde in den letzten Jahren renoviert. Sie befindet sich neben dem Pfarrhaus. Das Pfarrhaus wurde in den vergangenen Jahren innen und außen instandgesetzt. Im Erdgeschoß befindet sich ein Gemeinderaum, 2 Diensträume und Teeküche; im Obergeschoß ist eine sehr geräumige Pfarrwohnung mit 7 Zimmern, Küche, Bad, Dusche und WC. Zwei Garagen und ein großer Garten mit schönen Obstbäumen vervollständigen die Einrichtung.

Mönchweiler ist eine selbständige Kirchengemeinde mit dem Nebenort Stockburg (ca. 80 Gemeindeglieder). Sonntags ist um 9.30 Uhr Hauptgottesdienst, anschließend Kindergottesdienst.

Das Kirchendienerehepaar kommt allen anfallenden Verpflichtungen sach- und termingerecht nach.

Der evangelische Kindergarten umfaßt 2 Gruppen und wird von einem bewährten Mitarbeiterstab geleitet. Eine zusätzliche Belastung für den Pfarrer besteht nicht.

Hervorragende Dienste leistet die am Ort wohnende Krankenschwester im Auftrag der Kirchengemeinde mit Anschluß an die Diakoniestation Villingen.

Der Pfarrer erteilt 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der GHS Mönchweiler.

Bei der Büroarbeit steht eine nebenberufliche Pfarramtssekretärin mit monatlich 30 Stunden zur Verfügung.

Die Finanzen sind in den Händen eines pensionierten Gemeindeamtsleiters und einer Rechnerin (Kindergarten).

An Bauaufgaben stehen an: Die Schaffung von weiteren neuen Räumen für Gemeindegruppen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der für die Belange der Bevölkerung einer Industriegemeinde im ländlichen Raum aufgeschlossen und gerne bereit ist, in einem Ort mit dörflicher Struktur zu leben und zu wirken. Im besonderen sollte ihm die Jugendarbeit und der Bezug zu jungen Familien am Herzen liegen.

Der Kirchengemeinderat und Mitarbeiterkreis würden sich auf einen engagierten und dynamischen Pfarrer freuen, der bereit ist für eine gute ökumenische Zusammenarbeit, die Integrationsnotwendigkeiten wahrnimmt und die Kontakte zur politischen Gemeinde und zu den örtlichen Vereinen pflegt.

Für weitere Fragen steht das hiesige Pfarramt (Tel. 07721/71017) oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats (Tel. 07721/70501) zur Verfügung.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

II. Pfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Auenheim (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. Juli 1988 frei und ist neu zu besetzen.

Auenheim, nördlich von Kehl am Rhein gelegen, gehört zur Stadt Kehl, ist aber selbständige Kirchengemeinde mit ca. 1.700 Gemeindegliedern. Die Erwerbstätigen arbeiten überwiegend in Industrie und Handwerk.

Die Kirche, die einzige Predigtstelle der Gemeinde, wurde 1965 gründlich renoviert und modern gestaltet. Das Pfarrhaus, 1840 erbaut, ist überaus geräumig; außer dem Pfarramt stehen 8 Räume zur Verfügung. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten. Die Gemeinde ist auch Trägerin eines z.Z. 3-gruppigen Kindergartens; er liegt in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Pfarrhaus. Im Obergeschoß des Kindergartens befindet sich ein Raum für Jugendarbeit.

Das Unterrichtsdeputat (8 Wochenstunden) erteilt die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber in der Grundschule des Ortes, die in der Nachbarschaft zum Pfarrhaus liegt. Eine Hauptschule befindet sich im Nachbarort Bodersweier, die anderen Schularten in Kehl (ca. 5 km).

Ein freundschaftlicher, herzlicher Kontakt besteht

- zu den Mitarbeiterinnen des Kindergartens,
 - zu Schulleitung und Kollegium der Grundschule,
 - zu Ortsvorsteher und Ortsverwaltung,
 - zu den Katholiken im Ort, die von Kehl aus versorgt werden und Samstag abends in unserer Kirche ihre Vorabendmesse feiern.
- Besonders lebendig sind in unserer Gemeinde die 2 Frauengruppen. Das gottesdienstliche Leben gestaltet der Kirchenchor mit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar,

- die/der/das Freude hat am liturgischen Gestalten,
- für die/der/das kritisches Denken und Glaube, die Freiheit des Evangeliums und Bindung im Bekenntnis keine Gegensätze sind,
- die/der/das als Seelsorger offen auf uns zugehen und mit uns leben möchte,
- die/der/das zusammenarbeiten möchte mit den aufgeschlossenen, engagierten Frauengruppen, denen immer wieder neue Einsichten wichtig sind,
- der/dem die Begleitung der Jugend und der Kinder im Kindergottesdienst wichtig ist,
- die/der/das am geplanten Aufbau eines Besuchsdienstkreises mitwirkt.

Kirchengemeinderat und Gemeinde freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Markdorf, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle wird zum 1. August 1988 frei und ist von diesem Zeitpunkt an neu zu besetzen.

Die evangelische Kirchengemeinde Markdorf ist die südöstlichste Pfarrei der badischen Landeskirche. In

der Nähe des Bodensees liegend (zwischen Friedrichshafen und Meersburg) umfaßt sie die politischen Gemeinden Markdorf, Kluftern (zu Friedrichshafen gehörend), Bermatingen-Ahausen und Deggenhauser-tal. Bei insgesamt 22.000 Einwohnern ist die Zahl der Evangelischen auf etwa 4.500 angewachsen. Hauptursache für den starken Zuzug von außen war und ist die industrielle Entwicklung der Region (hochwertige Investitionsgüter/Forschung/Entwicklung) bei trotzdem geringer Umweltbelastung. Zentralort ist Markdorf mit 2.500 Evangelischen.

Als landschaftlich reizvolles Gebiet haben Markdorf und Umgebung in ihrer Lage beim Bodensee und Oberschwaben einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Die Kirchengemeinde umfaßt 4 Predigtstellen: Markdorf (mit Kirche) sonntäglich, Bermatingen und Kluftern jeden zweiten Sonntag im Wechsel, Untersiggingen einmal monatlich.

Es besteht ein reges Gemeindeleben mit vielen Kreisen, z.B. Hauskreise, Gesprächskreise, Bibelseminare, Vorbereitungskreise für die verschiedenen Gemeindeaufgaben. Die Schulung der hier tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Hauptamtlichen.

Die Gemeinédiakonin leitet zusammen mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern den Kindergottesdienst und die Jugendarbeit (VCP und EGJ).

Es besteht ein gutes ökumenisches Zusammenarbeiten mit deutlichen Akzenten: Gesprächskreis zwischen katholischem Pfarrgemeinderat und evangelischem Kirchengemeinderat, ökumenisches Bibelseminar, ökumenischer Arbeitskreis „3.Welt“.

Neben dem Pfarrerehepaar, das sich die Pfarrstelle I teilt, und der Gemeinédiakonin sind weiterhin vorhanden: ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat, zwei Pfarramtssekretärinnen (halbtags), ein Zivildienstleistender, nebenamtliche Kirchendienerinnen/Kirchendiener und Organistinnen/Organisten. Die evangelische Gemeindegewerkschaft arbeitet kooperativ mit der Sozialstation Linzgau e.V. zusammen.

Das Gruppenpfarramt ist in zwei Seelsorgebezirke geteilt. Die Verteilung der Gottesdienste und der anderen Arbeitsbereiche wird durch Absprache zwischen den Pfarrern zusammen mit dem Kirchengemeinderat vereinbart. Die Aufteilung kann nach gewisser Zeit neu geordnet werden.

Eine Pfarrwohnung ist vorhanden, der Bau eines neuen Gemeindehauses ist geplant. Alle Schulen sind am Ort.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Gewünscht wird ein/e Pfarrer(in) oder ein Ehepaar, der/die mit alten und neuen Ideen versucht, Gemeinde zu bauen und zu bewahren.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Die Verlängerung der Bewerbungsfrist erfolgt im Hinblick auf die Urlaubszeit.

Mosbach, Luthergemeinde (Kirchenbezirk Mosbach)

Die Lutherpfarre wird am 1. August 1988 frei, da die derzeitige Pfarrstelleninhaberin in den Schuldienst überwechselt. Die Stelle kann sofort neu besetzt werden.

Mosbach ist eine reizvolle Fachwerkstadt mit ca. 24.000 Einwohnern, am Fuße des Odenwaldes gelegen. Alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Die Lutherpfarre umfaßt zwei Sprengel mit je einem Ältestenkreis. Sie hat in der Kernstadt ca. 1.200 Gemeindeglieder und in dem Neubaugebiet der Waldstadt (ca. 4 km entfernt) leben 900 Gemeindeglieder.

Aufgrund dieser geographischen Lage eignet sich die Stelle auch gut für ein Theologenehepaar, das sich die Arbeit teilt.

Die Pfarrerin / der Pfarrer der Lutherpfarre hält innerhalb des Predigtverbundes abwechselnd in der Stiftskirche und in der Waldstadt die Gottesdienste.

Im großzügigen Gemeindehaus (Martin-Luther-Haus) spielt sich ein reges Gemeindeleben der Luther- und Stiftspfarr ab:

- Seniorenarbeit (Gymnastik)
- Erwachsenenarbeit (Bibelkreis, Bibelseminar, Gesprächskreis)
- Jugendarbeit (Gemeindejugend, Pfadfinder)
- Kirchenmusik (Kantorei, Posaunenchor, Flötenkreis)

Diese Arbeit wird gemeinsam getragen von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern der beiden Pfarreien.

Die Waldstadt hat ein 1970 erbautes Gemeindezentrum mit Kindergarten. Die einzelnen Gemeindekreise (Frauenkreis, Jugendkreise, Posaunenchor, Bibelabend, Kirchenchor, Ökumenische Seniorennachmittage, ökumenischer Gesprächskreis, eigene Konfirmandengruppe) werden weitgehend von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen geleitet.

Die Lutherpfarre bildet zusammen mit der Stiftspfarre (Dekanat) und der Christusgemeinde die Evangelische Kirchengemeinde Mosbach.

Die Pfarrerin/der Pfarrer in der Lutherpfarre hat dabei den Schwerpunkt der Kindergartenverwaltung.

Eine Pfarramtssekretärin ist dreimal wöchentlich vormittags (11 Stunden) tätig.

Die kürzlich renovierte, sehr schöne geräumige Pfarrwohnung in der Stadt ist zentral und dennoch ruhig gelegen, direkt neben dem Martin-Luther-Haus.

Die Kirchenältesten und ehrenamtlichen Mitarbeiter setzen sich sehr für die Gemeinden und ihre Aufgaben ein. Sie erwarten von der Pfarrerin/dem Pfarrer dabei Zurüstung und theologische Begleitung und einen besonderen Einsatz in Seelsorge und Verkündigung.

Die Pfarrstelleninhaberin/der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Wenn Sie sich für die Stelle interessieren und Fragen haben, rufen Sie an: Lutherpfarre Mosbach 06261/2496.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Bewerbungen sind bis spätestens 31. August 1988, abends mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 8762 Amorbach/Odenwald mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Die Verlängerung der Bewerbungsfrist erfolgt im Hinblick auf die Urlaubszeit.

Die Bewerbungen

für die erstmaligen und nochmaligen Ausschreibungen müssen bis spätestens 31. August 1988, abends schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. bei der Fürstlich Leiningenschen Verwaltung in Amorbach eingegangen sein. Die Verlängerung der Bewerbungsfrist für die nochmaligen Ausschreibungen erfolgt im Hinblick auf die Urlaubszeit.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Klaus Steyer in Weitenau zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Schopfheim.

Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Pfarrer Dr. theol. Hartmut Rupp in Karlsruhe (theologischer Mitarbeiter im Sekretariat des Landesbischofs) zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach und Alb-Pfinz ab 01.08.1988.

Erneut berufen

(gemäß § 95 Abs. 4 Grundordnung):

Dekan Hans Martin Schäfer in Pforzheim (Melancthongemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt ab 01.07.1988.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Manfred Diegel in Gernsbach (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde) zum Pfarrer in Neckarhausen,

Pfarrer Dr. theol. Helmut Gießler in Gernsbach (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der St. Jakobsgemeinde) zum Pfarrer der Heiliggeistgemeinde in Kirchzarten.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Moritz Prestel in Heidelberg (Emmertgrundgemeinde) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Peter Scherhans in Karlsruhe (Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts in Mannheim-Vogelstang,

Pfarrvikar Hans Weis in Mannheim (Gnadengemeinde) zum Pfarrer in Weiler/Kirchenbezirk Villingen,

Pfarrer Albrecht Zeller (bisher freigestellt als Militärpfarrer am Standort Walldürn) zum Pfarrer in Mannheim-Friedrichsfeld.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Werner Widder in Karlsruhe-Rüppurr (Vorsteher der Evangelischen Diakonissenanstalt) zum Pfarrer in Göbriichen.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Dekan Pfarrer Günter Bußmann in Villingen (Markusgemeinde) zum Pfarrer beim Evangelischen Stift in Freiburg. Mit dieser Pfarrstelle ist die Krankenhausseelsorge am St. Josephskrankenhaus in Freiburg verbunden,

Pfarrerinnen Marie-Luise Fischer in Mannheim (Stephanusgemeinde) zur Pfarrerin der Pfarrstelle für den Anstaltsbereich Schwarzacher Hof,

Pfarrvikarin Ingrid Gerwin in Karlsruhe-Neureut zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land (Gymnasium in Neureut),

Pfarrer Dr. theol. Otto Wilhelm Hahn in Eppingen-Adelshofen (zuletzt beurlaubt) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Wiesloch (Gymnasium in Walldorf),

Pfarrvikar Herbert Kumpf in Hausach zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Offenburg (Kaufmännische Schulen in Hausach und Gewerbliche Schulen in Wolfach),

Pfarrvikar Reinhard Mentz in Bretten zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Bretten (Melanchthon-Gymnasium in Bretten),

Pfarrvikar Johannes Rietberg in Büchenbronn zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt (Freie Waldorfschule Pforzheim e.V. und Johanna-Wittum-Schule in Pforzheim),

Pfarrer Dr. theol. Hartmut Rupp in Karlsruhe (theologischer Mitarbeiter im Sekretariat des Landesbischofs) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach (Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe),

Pfarrerinnen Dr. theol. Ilse von Schönberg-Nabe in Mosbach (Luthergemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mosbach (Auguste-Pattberg-Gymnasium in Neckarelz),

Pfarrer Reinhardt Strehlke in Wieslet zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Schopfheim (Freie Waldorfschule Schopfheim e.V. und Theodor-Heuss-Gymnasium in Schopfheim),

Pfarrerinnen Barbara Eiteneier in Karlsruhe (Pfarrstelle für beratende Seelsorge in der Ökumenischen Kontaktstelle „Brücke“ zur Pfarrerin daselbst.

Berufen auf weitere 3 Jahre

(gemäß § 14 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Udo Bernecker in Lörrach zum Pfarrer und Leiter der Evangelischen Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen im Landkreis Lörrach mit dem Dienstsitz in Lörrach.

Erneut berufen auf weitere 6 Jahre

Pfarrer Konrat Riebeling in Freiburg (Krankenhauspfarrstelle IV) zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Landeskirchenrats**Beurlaubt auf Antrag**

(gemäß § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrerinnen Sonja Knobloch-Friederich in Bruchsal (Pfarrstelle IV: Untergrombach/Obergrombach),

Pfarrerinnen Ulrike Oehler in Freiburg (Deutsch-Französisches Gymnasium und Theodor-Heuss-Gymnasium),

Pfarrerinnen Ingrid Steiert in Offenburg (Matthäusgemeinde).

Entschließungen des Oberkirchenrats**Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Enno Meier in Schönau zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Schopfheim.

Beauftragt:

Pfarrer i.W. Helmuth Zedlitz zur Mitarbeit in der Telefonseelsorge Rhein-Neckar in Mannheim.

Versetzt:

Pfarrvikarin Annegret Brauch in Furtwangen als Religionslehrerin nach Freiburg (Kepler-Gymnasium),

Religionslehrerin Christa Engler, Albert-Einstein-Schule in Ettlingen nach Otto-Hahn-Gymnasium, Karlsruhe,

Pfarrvikar Friedrich Geyer in Bretten (Melanchthongemeinde) nach Rinklingen,

Pfarrvikar Michael G. Hermann in Gundelfingen nach Mannheim (Trinitatisgemeinde),

Religionslehrerin Pfarrerin Renate Höfflin in St. Blasien Gymnasium Kolleg St. Sebastian St. Blasien nach Deutsch-Französisches Gymnasium Freiburg,

Religionslehrer Pfarrer Volker Keller, in Mannheim Kurpfalz-Gymnasium und Liselotte-Gymnasium Mannheim nach Liselotte-Gymnasium Mannheim,

Pfarrvikarin Andrea Keller-Coors in Steißlingen-Langenstein nach Aach-Volkertshausen,

Pfarrer Rainer Kühnle in Pforzheim (Lukasgemeinde) nach Mannheim zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge,

Religionslehrer Pfarrer Helmut Lebert, Einstein-Gymnasium in Kehl nach Dietrich-Bonhoeffer-Schule - Gymnasium - Weinheim und Gymnasium Hemsbach,

Religionslehrer Pfarrer Claus Noack, in Breisach Martin-Schongauer-Gymnasium an das Gymnasium Kolleg St. Blasien in St. Blasien,

Religionslehrerin Pfarrerin Margarethe Ploigt „bisher beurlaubt“ nach Baden-Baden an die Klosterschule vom Heiligen Grab,

Pfarrvikar Traugott Schillinger in Pforzheim (Evang. Dekanat) nach Maulburg,

Pfarrvikar Martin Sommer in Ispringen nach Heitersheim zur Verwaltung der Pfarrstelle (einschließlich Mitverwaltung der Pfarrstelle Gallenweiler),

Religionslehrer Wolfgang Sonn, Aufbaustudium 1987/88 nach Theodor-Heuss-Gymnasium, Freiburg und G.-Luckner-Gewerbeschule IV, Freiburg,

Pfarrvikar Hendrik Stössel in Mannheim (Trinitatisgemeinde) nach Emmendingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde).

Eingesetzt:

Pfarrerin Erika Uebe, bisher beurlaubt, als hauptamtliche Religionslehrerin in Bruchsal (Justus-Knecht-Gymnasium),

Religionslehrer Pfarrer Jürgen Wagner Otto-Hahn-Gymnasium in Karlsruhe nach Engelbert-Bohn-Schule, Karlsruhe und Albert-Einstein-Schule, Ettlingen,

Religionslehrerin Pfarrerin Dr. Renate Wind, Gymnasium in Hemsbach und Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Weinheim nach Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Weinheim.

Beurlaubt auf Antrag (gemäß § 4 Erprobungsgesetz)

Pfarrvikarin Marita Rödszus-Hecker in Mauer.

Beurlaubt auf Antrag (gemäß § 37 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrerin Doris Uhlig in Östringen (Leibniz-Gymnasium).

Ernannt:

Kirchenamtmann Dieter Maertins bei der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg zum Kirchenamtsrat.

Entschließung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg

Ernannt:

Studienrat Wolfgang Mertins am Gymnasium in Eppelheim zum Obestudienrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag (gemäß § 52 LBG):

Kirchenbauamtsrat Georg Heller beim Evangelischen Oberkirchenrat auf 01.07.1988,

Religionslehrer Wilhelm Tillner in Ettlingen (W.-Röppke-Schule, Berta von Suttner Schule, Fachschule für Sozialpädagogik) auf 01.08.1988.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag (gemäß § 54 LBG):

Religionslehrerin Liane Maurer an den Realschulen Teningen und Emmendingen auf 01.08.1988.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag (gemäß § 85 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrer Otto K. Fischer in Bad Dür rheim (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes) auf 01.07.1988,

Pfarrer Herbert G. Michel in Bammental auf 01.07.1988,

Pfarrer Siegfried Wagener in Freiburg (Gewerbeschule IV) auf 15.08.1988,

Pfarrer Alban Winter in Konstanz (Zeppelin-Gewerbeschule) auf 01.08.1988.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag (gemäß § 86 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz):

Pfarrerin Annetraut Thienhaus in Walldorf (Gymnasium) auf 01.08.1988.

Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:

Religionslehrerin Ruth Geib an der Grund- und Hauptschule in Radolfzell auf 01.08.1988,

Religionslehrerin Ingeborg Löffler an der Grund-, Haupt- und Sonderschule in Neckarelz auf 01.08.1988,

Religionslehrerin Ursula Schneider am Markgraf-Ludwig/R.-Wagner-Gymnasium und an der Realschule in Baden-Baden auf 01.08.1988,

Religionslehrerin Ilse Wünsche an der Johanna-Wit-
tum-Schule in Pforzheim auf 01.08.1988.

Ausscheiden nach Erreichen der Altersgrenze:

Gemeindediakonin Gertrud Rücklin, zuletzt in der
Krankenhausseelsorge in Mannheim, am 30.04.1988.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Wilhelm Dill, zuletzt in Wössingen, am
03.05.1988,

Pfarrer i.R. Heinrich Kappes, zuletzt in Karlsruhe, Lei-
ter des Evangelischen Gemeindedienstes, am
01.05.1988.